



Anhang HE 11 zu lfd. Nr. A 2.2.2.5 der  
Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

# Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)

(Fassung April 2009)



## Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)<sup>a</sup>

(Fassung April 2009)

### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 51 Abs. 1 MBO<sup>b</sup> an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen<sup>c</sup>.

### 2 Anforderungen an Bauteile

#### 2.1 Tragende und aussteifende Bauteile

<sup>1</sup>Auf tragende und aussteifende Bauteile sind

- in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO<sup>d</sup> an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3,
- in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO<sup>d</sup> an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind tragende und aussteifende Bauteile in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO<sup>e</sup> zulässig in Gebäuden,

- die eine Höhe bis zu 13 m haben und
- deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Abs. 3 bis 5 MBO<sup>f</sup> entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> unterteilt sind.

#### 2.2 Brandwände

<sup>1</sup>Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO<sup>g</sup> sind in Abständen von nicht mehr als 60 m<sup>h</sup> anzuordnen. <sup>2</sup>In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. <sup>3</sup>In Wänden nach Satz 1 und 2

---

<sup>a</sup> Hinweis:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), sind beachtet worden.“

Auf die Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern und für Sport für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren, vom 5. November 2014 (StAnz. S. 1064), wird besonders hingewiesen.

<sup>b</sup> siehe § 53 Abs 1 HBO.

<sup>c</sup> Diese Richtlinie erfasst nicht Hochschulen und Fachhochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz- oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

<sup>d</sup> siehe HBO

<sup>e</sup> siehe § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HBO.

<sup>f</sup> siehe § 32 Abs. 3 bis 5 HBO

<sup>g</sup> siehe § 33 Abs. 2 Nr. 2 HBO

<sup>h</sup> Der Abstand von 60 m ist eine Erleichterung im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 2 HBO

sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

### 2.3 Wände notwendiger Treppenträume

In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenträume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

### 2.4 Wände und Türen von Hallen

<sup>1</sup>Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. <sup>2</sup>Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschosdecken des Gebäudes erfüllen. <sup>3</sup>Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht, und selbstschließend sein.

## 3 Rettungswege

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup>Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein<sup>i</sup>. <sup>2</sup>Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

### 3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen; diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

### 3.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein.

### 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

<sup>1</sup>Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. <sup>2</sup>Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. <sup>3</sup>Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m
- b) notwendigen Fluren 1,50 m
- c) notwendigen Treppen 1,20 m.

<sup>4</sup>Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten<sup>j</sup> oder Einrichtungen<sup>j</sup> nicht eingeengt werden. <sup>5</sup>Ausgänge zu

<sup>i</sup> Hinweis:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HBO müssen für Nutzungseinheiten ....., in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

<sup>j</sup> Es bestehen keine Bedenken, Stahlblechschränke, die überwiegend aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, in Rettungswegen zuzulassen. Dies gilt auch für das Aufstellen von Getränkeautomaten und Kopiergeräten u. ä., wenn in unmittelbarer Nähe an geeigneter Stelle vernetzte Rauchwarnmelder angebracht werden. Die erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege darf jedoch nicht eingeengt werden.

notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. <sup>6</sup>Ausgänge zu notwendigen Treppenträumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. <sup>7</sup>Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. <sup>8</sup>An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

#### **4 Treppen, Geländer und Umwehungen**

<sup>1</sup>Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. <sup>2</sup>Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. <sup>3</sup>Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. <sup>4</sup>Geländer und Umwehungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

#### **5 Türen**

<sup>1</sup>Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. <sup>2</sup>Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. <sup>3</sup>Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

#### **6 Rauchableitung**

<sup>1</sup>Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. <sup>2</sup>Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche haben.

#### **7 Blitzschutzanlagen**

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

#### **8 Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

#### **9 Alarmierungsanlagen**

<sup>1</sup>Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). <sup>2</sup>Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. <sup>3</sup>Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. <sup>4</sup>An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst<sup>k</sup> unmittelbar alarmiert werden können.

#### **10 Sicherheitsstromversorgung**

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

---

<sup>k</sup> und die Polizei

## **11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung**

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.